

# **Satzung „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 09.05.2015**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg , ATEG-BW e.V.“ (im Folgenden ATEG-BW e.V.) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein „ATEG-BW e.V.“ hat seinen Sitz in Gerlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein dient als Ansprechpartner für trauernde Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg. In diesem Rahmen unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die verschiedenen lokalen Selbsthilfegruppen der trauernden Eltern und Geschwister sollen vernetzt und die Gruppenleiter weitergebildet werden.
3. ATEG-BW e.V. vertritt die verschiedenen Anliegen trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg. Weitere wichtige Aufgaben von ATEG-BW e.V sind im Rahmen seiner Möglichkeiten sind insbesondere:
  - a. Beratung, Begleitung und Unterstützung trauernder Eltern und Geschwister.
  - b. Sensibilisierung der Gesellschaft und aufmerksam machen auf die besondere Situation trauernder Eltern und Geschwister.
  - c. Verwandten, Großeltern und Nachbarn als Ansprechpartner nach einem Todesfall zur Verfügung stehen.
  - d. Weitervermittlung Betroffener in Trauergruppen.
  - e. Unterstützung der Leitung von Gruppen für trauernde Eltern und Geschwister.
  - f. Ausbildung/Fortbildung von Gruppenleitern und Mitarbeitern sozialer und öffentlicher Einrichtungen für die Arbeit mit trauernden Eltern und Geschwistern.
  - g. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Trauer und Trauma, zum Beispiel das Halten von Vorträgen und Fortbildungen
  - h. Weiterbildung für Notfallseelsorger, Theologen, Pflegepersonal, Ärzte, Erzieher, Lehrer oder Polizei beziehungsweise weitere Berufs-/Fachgruppen für die Arbeit mit trauernden Eltern und Geschwistern.
  - i. Entwicklung individueller Trainingsprogramme und Workshops zur Qualifizierung von Mitarbeitern sozialer Einrichtungen und Institutionen.
  - j. Telefonische und persönliche Krisenberatung / Krisenintervention nach dem Tod eines Kindes.
  - k. Krisenintervention für betroffene Institutionen, zum Beispiel, Schulen und Kindergärten.
  - l. Weitervermittlung von Informationen und Adressen insbesondere durch unsere Internetplattform.

# **Satzung „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 09.05.2015**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit**

1. Der Verein „ATEG-BW e.V.“ ist parteipolitisch ungebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand und sonstige Vereinsmitglieder leisten ihre vereinsorganisatorische Arbeit ehrenamtlich, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Lokale, beziehungsweise örtliche, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, sowie nicht rechtsfähige Selbsthilfegruppen. Die nicht rechtsfähigen Vereine und die Selbsthilfegruppen haben einen Bevollmächtigten bei der Antragstellung zu benennen, der allein die Rechte dieser Vereinigungen, insbesondere bei Wahlen in der Mitgliederversammlung, vertritt. Der Bevollmächtigte kann sich durch schriftliche Erklärung vertreten lassen.
2. Natürliche und juristische Personen, die dem Ziel und Zweck des Vereins eng verbunden sind.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (mit sofortiger Wirkung). Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung des Vereins.

# **Satzung „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 09.05.2015**

5. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr zu zahlen. Bei Austritt beziehungsweise Ausschluss innerhalb eines Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.
2. Einzelnen Mitgliedern kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sollen ferner durch Fördergelder, Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die unter § 8 Nr. 2 genannten Formvorschriften entsprechend anzuwenden.

## **Satzung „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 09.05.2015**

4. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahlen der Vorstandsmitglieder,
  - e. Wahl von mindestens 1 Rechnungsprüfer,
  - f. Festsetzung (und Fälligkeit) der Beiträge,
  - g. Satzungsänderungen (Satzungsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein),
  - h. Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
8. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitglieds.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
10. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins „ATEG-BW e.V.“ besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzende/n;
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n;
  - c. der/dem Kassierer/in;
  - d. der/dem Schriftführer/in;
  - e. bis zu vier Beisitzer/Beisitzerinnen;
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **Satzung „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 09.05.2015**

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie von der Satzung her nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - e. Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb einer Geschäftsstelle,
  - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - h. Einsetzung von Arbeitsgruppen, die aus einem Mitglied als Beauftragtem und unterstützenden Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen, zur Erledigung besonderer Aufgaben.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl. Wählbar ist jedes Mitglied, Wiederwahl ist zulässig. Gibt es mehrere Kandidaten für ein Amt, so erfolgt geheime Abstimmung. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
5. Alle Vorstandmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretenden zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandmitglieder mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit Vorstandsbeschlüsse per Stimmenmehrheit, z.B. die Mitgliedsaufnahme, per (Rund-)Mail oder in sonst geeigneter Form (Fax) auch außerhalb einer Vorstandssitzung zu fassen. Eine Rückmeldung an den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter hat in der jeweils angegebenen Frist (mindestens 2 Wochen) zu erfolgen. Fehlende Rückmeldungen werden als Ablehnung gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter informiert die Vorstandskollegen schriftlich (Brief oder Email) über das Ergebnis des Beschlussantrags.

Es ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden (oder dessen Stellvertretenden) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Beauftragte von Arbeitsgruppen gemäß § 9 Ziffer. 3 können vom Vorstand zu seinen Sitzungen geladen werden.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund während der Amtsperiode von der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. § 5 Ziffer 3 findet entsprechende Anwendung.
9. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, andere Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

# **Satzung „Arbeitskreis trauernder Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 09.05.2015**

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die gemäß § 8 Ziffer 4 gewählten Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Diese beschließt daraufhin über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten, die den Vorstand vor allem im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit, Finanzfragen und Fachfragen bei der Begleitung trauernder Eltern und Geschwister aktiv unterstützen.

## **§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
2. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Letzteres gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Verwaister Eltern in Deutschland e.V. (VEID), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Errichtung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3.12.2011 errichtet und beschlossen.